

Die USA und die Unantastbarkeit des Lebens

Ferdinand Oertel

Wer sich einen ersten Eindruck über die Spannweite und Intensität der öffentlichen Diskussionen in den USA über die Dauerthemen Todesstrafe und Abtreibung verschaffen will, braucht im Internet nur www.deathpanaltyinfo.org und www.prolifeleague.org anzuklicken. Mit keinen anderen Fragen der gesetzlichen Regelungen, die die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens betreffen, musste sich das Oberste Verfassungsgericht in den letzten Jahren so oft befassen. In der Frage der Abtreibung, die in den USA – wie in vielen Ländern der Welt – gesetzlich erlaubt ist, setzen sich Lebensschützer seit Jahren für den gesetzlichen Schutz der Ungeborenen ein. In der Frage der Todesstrafe stehen die USA hingegen weltweit am Pranger, denn sie sind neben China die einzige Großmacht, die noch die Todesstrafe kennt und ihre Verhängung ausübt, während es in Europa die Todesstrafe nur noch in Polen gibt.

Saddam Husseins Hinrichtung

Neu entflammt sind die Diskussionen um die Todesstrafe in den USA Anfang dieses Jahres paradoxerweise mit der Hinrichtung Saddam Husseins, die auch weltweit ein kontroverses Echo hervorrief. Vor allem nach der Veröffentlichung der heimlichen Videoaufnahmen, die zeigten, dass es bei der Exekution Probleme gegeben hatte, setzte in Amerika neben der grundsätzlichen Frage, ob die Todesstrafe aufrechterhalten werden kann, eine Welle von Kritik an Gerichtsverfahren und Hinrichtungspraxis ein. Was im Zu-

sammenhang mit der Todesstrafe zurzeit in der Diskussion steht, geht aus den aktuellen Nachrichten hervor, die das *Death Penalty Information Office* in Washington fortlaufend veröffentlicht. Mitte des Jahres entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Todesurteil an einem geistig Behinderten in Texas nicht vollstreckt werden darf. Etwa zur selben Zeit erschien ein Bericht, der eine generelle Überprüfung aller einsitzenden Todeskandidaten auf geistige Zurechnungsfähigkeit fordert. Aus dem Staat Pennsylvania kam die Information, dass seit dem Jahr 2000 über fünfzig Todesurteile wegen Verfahrensfehlern revidiert werden mussten. Nicht revidiert wurde die Todesstrafe für Ruben Cantu in Texas – in dem Bundesstaat, in dem die Zahl der Todesurteile und -vollstreckungen am höchsten ist – obwohl die Verurteilung wegen Befangenheit des Richters nicht rechtmäßig gewesen sei. In einer juristischen Zeitschrift wurde die Notwendigkeit betont, die Pflichtverteidigung für bedürftige Angeklagte zu revidieren. Schließlich unterstrich ein Bericht die seit Längerem bekannte Tatsache, dass vor allem Afro-Amerikaner vor „unausgewogen besetzten“ Gerichten schnell zum Tode verurteilt werden.

Intervention des Papstes

Begonnen hat die Diskussion um die Todesstrafe in den USA bereits vor etwa zehn Jahren. Ursache waren die neuen medizinischen Möglichkeiten der DNA-Analysen, die verstärkt zu Wiederauf-

nahmeverfahren führten. In diesem Zusammenhang traten viele Schwächen und Fehler in Verfahren und Vollstreckung zutage, von der Besetzung der Gerichte mit „Hardlinern“ über unzulängliche Verteidigungen, zweifelhafte Zeugen bis hin zu den Methoden der Vollstreckung. Aufsehen erregte 1999 die unerschrockene Intervention von Papst Johannes Paul II., der bei seinem Besuch in St. Louis den als rigorosen Verfechter der Todesstrafe bekannten Gouverneur von Missouri, Mel Carnahan, bewegte, den Mörder Darell Maese einen Tag vor seiner Hinrichtung zu begnadigen. Der Gouverneur kam dem Wunsch des Papstes nach. Der Papst hatte seine Bitte damit begründet, dass das Leben jedes Menschen unantastbar sei und die Gesellschaft kein Recht habe, einen Menschen zum Tode zu verurteilen und hinzurichten, auch wenn er sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht habe.

Das große Verdienst von Johannes Paul II. liegt darin, dass er die in der Kirche lange Zeit vertretene Position gegenüber der Todesstrafe als ein in schwersten Fällen legitimes Recht der Gesellschaft zugunsten einer uneingeschränkten Würdigung des menschlichen Lebens aufgebrochen hat, ebenso wie die Haltung der Kirche zum „gerechten Krieg“: Noch als schwer kranker Pontifex hatte er gegen einen Präventivangriff der USA auf den Irak bei der Regierung Bush argumentiert. Durch diese Haltung zwang er auch die amerikanischen Bischöfe zum Umdenken, denn sie hatten noch 1976 grundsätzlich das Recht des Staates auf Verhängung von Todesstrafen anerkannt. Damals wurde die Todesstrafe nach einer Entscheidung des US-Bundesverfassungsgerichtes wieder für gesetzlich erklärt, nachdem längere Zeit ein generelles Moratorium bestanden hatte. Danach führten achtunddreißig der fünfzig Bundesstaaten die Ausübung der Todesstrafe wieder ein. Bis Mitte der 1990er-Jahre

blieb die Zahl der Hinrichtungen relativ niedrig, sie lag lange Zeit bei zwanzig im Jahr, wenn auch die Zahl der zum Tode Verurteilten stark anstieg. Die Intervention Johannes Paul II. in St. Louis fand deshalb in Politik und Kirchen eine so große Resonanz, weil 1999 mit achtundneunzig Hinrichtungen die Höchstzahl jährlicher Exekutionen erreicht wurde.

Wachsender Druck

Wenn die amerikanischen Bischöfe 1976 grundsätzlich das Recht auf Todesstrafe anerkannt hatten, so hatten sie gleichzeitig für eine weitere Aussetzung durch den Gnadenweg plädiert. Ihre Neuorientierung und Abkehr von dieser Haltung setzte bereits Mitte der 1980er-Jahre ein, als der legendäre Erzbischof von Chicago, Kardinal Joseph Bernardin, im Ringen um den Schutz des ungeborenen Lebens gegenüber den wachsenden Abtreibungskampagnen für eine *consistent ethic of life*, eine ständige Gesamthetik für das Leben, mobil machte. Zugrunde lag eine Auffassung, die wie ein *seamless garment*, ein saumloses Gewand, das menschliche Leben von Anfang an bis zum Tode als unantastbar schützt. Ausdrücklich als gegen diese Ethik verstoßend waren darin neben Abtreibung auch aktive Sterbehilfe und Todesstrafe genannt. Nachdem auch im neuen Weltkatechismus erstmals die Todesstrafe prinzipiell abgelehnt worden war, wurden die katholischen Bischöfe in Amerika in zwei Richtungen aktiv: Einerseits mussten sie selbst ihre Position ändern, andererseits die Haltung der Katholiken ändern. Gestützt auf die theologischen Grundsätze über die Unantastbarkeit des Lebens, die Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika *Evangelium vitae* bekräftigt hatte, und ermutigt durch neuere Untersuchungen in den USA über schwere Verfahrensmängel, bat der damalige Vorsitzende der Bischofskonferenz, Bischof Fiorenza, schon im Jahr 2000 Präsident Clinton um eine erneute Aus-

setzung der Todesstrafe in allen Bundesstaaten. Gleichzeitig wenden sich seither die Bischöfe und Katholikenausschüsse in den Bistümern, in denen Todeskandidaten einsitzen, an die zuständigen Gouverneure mit der Bitte um Moratorien und in vielen Fällen um Verfahrensüberprüfungen. Als erster Bundesstaat führte 2000 Illinois ein generelles Moratorium ein, heute gibt es in elf der achtunddreißig Bundesstaaten mit gesetzlicher Todesstrafe Moratorien. Aufsehen erregte der Erzbischof von Los Angeles, Kardinal Mahony, als er auf einer Pressekonferenz in Washington zu einer „moralischen Revolution“ gegen die Todesstrafe aufrief.

Wenn auch die Mühlen der Justiz langsam mahlen, so entschied 2002 das Bundesverfassungsgericht, dass die Hinrichtung von geistig Behinderten verfassungswidrig ist. 2005 untersagte das Oberste Gericht die Todesstrafe für Jugendliche. Zu einer generellen Aufhebung der Todesstrafe ist es noch nicht gekommen, aber seit das Verfassungsgericht des Bundesstaates New York die Todesstrafe 2004 als verfassungswidrig erklärt hat, gerät die Regierung stark unter Druck, die Verfassungsmäßigkeit vom Obersten Gericht klären zu lassen. Und da dieses neunköpfige Gremium inzwischen fünf Katholiken als oberste Bundesrichter zählt, scheint ein generelles Verbot der Todesstrafe nicht mehr unerreichbar. Die US-Regierung wird noch unter stärkeren Druck geraten, wenn sich jetzt auch die Europäische Union weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzt. Nachdem das Europäische Parlament dies im Januar beschlossen hat, soll auf der internationalen Konferenz am 9. Oktober in Lissabon ein „Internationaler Tag gegen die Todesstrafe“ ausgerufen werden. Jean-Claude Juncker schrieb nach der Januarsitzung im *Rheinischen Merkur*: „[...] um der staatlichen Grausamkeit Einhalt zu gebieten, um die Zehn Gebote universal werden zu lassen, müssen wir

vor allem mit unseren Freunden in den USA eine andere Sprache reden. Wir sollten sie nicht belehren. Belehrungen sind nie zielführend. Wir müssen sie überzeugen. Demokratie braucht die Todesstrafe nicht. Zivilisation verbietet sie.“

In der amerikanischen Bevölkerung hat in den letzten Jahren bereits ein Umdenken eingesetzt: Sprachen sich noch 1994 über achtzig Prozent der Gesamtbevölkerung für die Todesstrafe aus, waren es 2006 nur noch fünfundsechzig Prozent. Bei den Katholiken sank die Zahl der Befürworter sogar von über fünfundsiebzig auf achtundvierzig Prozent. Stark gewachsen ist die Zahl derer, die sich für eine Umwandlung der Todesstrafe in lebenslange Haft ohne Bewährung aussprechen. Doch da die Hälfte aller Katholiken noch für die Beibehaltung der Todesstrafe ist, hat die US-Bischöfskonferenz im vorigen Jahr eine „Katholische Kampagne zur Beendigung der Anwendung der Todesstrafe“ gestartet. Dabei sollen Eltern und Erzieher an Schulen und in Pfarreien Kinder und Erwachsene über die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens unterrichten, die die Hinrichtung eines Menschen als Verstoß gegen Menschenrecht und -würde ausschließt. Kardinal Keeler erklärte im Namen der Bischöfskonferenz: „Wir können nicht verkünden, dass Töten verboten ist, wenn wir selbst töten. Wir können das Leben nicht verteidigen, wenn wir es selbst wegnehmen.“ Auch er betonte, dass es um Überzeugen gehe und nicht um bloße rhetorische Forderung.

Schutz des ungeborenen Lebens

Der Kardinal wies gleichzeitig darauf hin, dass der Einsatz der Kirche zur Abschaffung der Todesstrafe in direkter Verbindung mit dem Einsatz der Kirche für den Schutz des ungeborenen Lebens in Gestalt von „Pro Life“ steht. Diese überreligiöse Bewegung, in der die katholische Kirche eine führende Rolle spielt, kämpft

seit vierunddreißig Jahren dafür, dass die 1973 vom Obersten amerikanischen Verfassungsgericht gesetzlich erlaubte Abtreibung rückgängig gemacht wird, während die Abtreibungsbefürworter, die *Pro Choice*-Bewegung, die Abtreibung als Recht der Frau ebenso vehement verteidigt.

In den letzten Jahren hat es jedoch in den USA mehrere Entwicklungen gegeben, die wie bei der Todesstrafe eine neue Sicht auf die Abtreibung werfen und dazu führen, dass die Frage der Aufrechterhaltung ihrer gesetzlichen Erlaubtheit oder einer Revision mit gesetzlichem Lebensschutz auch für Ungeborene bereits im Vorwahlkampf der nächsten Präsidentschaftswahlen zu einer Gretchenfrage an die Politiker wird. Die öffentliche Meinung gegenüber Abtreibungen hat sich sowieso schon geändert: Nach einer Zogby-Umfrage sind heute sechsfünftzig Prozent der Amerikaner für ein totales Verbot oder Indikationsausnahmen. Das Umdenken in der Frage der Abtreibung ist zuerst dadurch beeinflusst worden, dass sich nach und nach immer mehr Frauen meldeten, die – oft erst nach mehr als einem Jahrzehnt – weniger physisch, umso häufiger aber psychisch unter einer vorgenommenen Abtreibung leiden. In der katholischen Kirche ist daher Mitte der Neunzigerjahre, zunächst auf Laieninitiative hin, dann von den Bischöfen unterstützt, das „Projekt Rachel“ gegründet worden, das solchen Frauen hilft und inzwischen in vielen Ländern Zweigstellen hat. Da das sogenannte Post-Abortion-Syndrom empirisch schwer zu fassen ist, versuchen die *Pro Choice*-Vertreter es herunterzuspielen. Noch im Januar dieses Jahres behandelte das Sonntags-Magazin der *New York Times* in einer Titelgeschichte die Frage, ob es dieses Syndrom gebe, und veröffentlichte Stellungnahmen von Frauen, die abgetrieben haben und die Frage mehrheitlich verneinten. Die Erfahrungen von „Pro-

jekt Rachel“ sind anders. Zur Änderung der öffentlichen Meinung haben weiterhin Gesetzesänderungen oder -einschränkungen geführt, die in verschiedenen Bundesländern erlassen wurden. Vor dem Roe-vs.-Wade-Urteil des Verfassungsgerichtes von 1973 lag die Gesetzgebung zur Abtreibung sowieso ganz bei den Bundesländern. Zu den dort in den letzten Jahren verfügten Einschränkungen gehören ärztliche Beratungen, Wartezeiten, Zustimmungsgenehmigung der Eltern bei Minderjährigen oder medizinische Indikationen. Ein starker emotionaler Umschwung ist durch die Aufklärung über das Heranwachsen des Embryos mithilfe von Ultraschallbildern erfolgt, die oft schon nach wenigen Wochen den Herzschlag des Ungeborenen erkennen lassen. Als ermutigend im Sinne von Pro Life bezeichnete die Leiterin von Care Net, einem Netzwerk von über tausend *Crisis Pregnancy*-Zentren, Kristin Hansen, die steigende Zahl der Schwangeren, „die von uns über die tatsächlichen Vorgänge bei einer Abtreibung vor allem in späteren Stadien informiert werden wollen“. Dazu beigetragen habe insbesondere eine Bildreportage im *Time Magazin* Ende Februar unter dem Titel „Die Abtreibungskampagne, über die man nie etwas hört“. Tatsächlich ist die Zahl der Abtreibungen in den letzten Jahren von 1,7 Millionen im Jahr 1997 auf 1,4 im Jahr 2005 gesunken. Zurückgegangen sind vor allem Schwangerschaften und Schwangerschaftsabbrüche bei minderjährigen Mädchen. Das wird zum Teil auf Erziehungsprogramme zur Enthaltbarkeit vor der Ehe zurückgeführt, die seit Jahren von der Regierung in Washington finanziert werden.

Personenrecht für Embryos

Auch in der moralischen Beurteilung hat offenbar eine Umkehr eingesetzt. Der Philosophieprofessor Raymond Denney von der Universität von Kalifornien in Berkeley berichtet von einer veränderten

Reaktion seiner Studenten auf seine moralische Argumentation gegen Abtreibungen: Vor zwanzig Jahren hätten die Studenten in scharfer Opposition dazu gestanden und sich für das Selbstbestimmungsrecht der Frauen eingesetzt, heute erhielt er viel Zustimmung und Applaus in seinen Vorlesungen. Dennehy ist Autor des Lebenshilfe-Buches *Abtreibungsgegner ohne Furcht: Wie man über Abtreibung und das Leben intelligent argumentiert*. Sein Philosophiekollege Stephen Schwarz von der Universität von Rhode Island veröffentlichte ein Buch über *Die moralische Frage der Abtreibung*. Er bezeichnet die Argumentation „Wenn du außerhalb des Mutterschoßes bist, giltst du als Person, aber nicht im Mutterleib“ als eklatant fadenscheinig. Diese Unterscheidung als Zivilrechtsfrage ins Spiel zu bringen könnte sogar eine Mehrheit der Amerikaner umstimmen, die immer behauptet, persönlich gegen eine Abtreibung zu sein, obwohl sie legal sei – wenn sie nämlich einsähen, dass zwischen der verbotenen Tötung einer lebenden Person und einer noch nicht geborenen Person kein Unterschied bestehe.

In den Diskussionen um die Abtreibung wird von *Pro Choice* damit argumentiert, dass eine Leibesfrucht in der Verfassung nicht als Person anerkannt werde und deshalb nicht unter den gesetzlichen Personenschutz falle. Gerade diese Argumentation ist jedoch durch eine Entscheidung des Obersten Verfassungsgerichtes ins Wanken geraten. Anfang Mai dieses Jahres hat dieses die Klage von sechs Bundesstaaten abgelehnt, das von Präsident Bush in Kraft gesetzte Verbot der Spätabtreibung als verfassungswidrig zu erklären. Die US-Re-

gierung und die Lebensschutz-Organisationen haben diese mit fünf zu vier Richtigstimmen getroffene Entscheidung als die erste bundesweite Einschränkung der gesetzlichen Abtreibungsregelung von 1973 begrüßt. In Analysen des Urteils stießen Lebensschützer auf „neue sprachliche Akzente“ in der Begründung des Obersten Verfassungsgerichtes. So werden darin schwangere Frauen als „werdende Mütter“ und das ungeborene Kind als „Leben in der Frau“ bezeichnet. Zudem wird erstaunlicherweise sogar auf die „Leiden der Frau nach einer Abtreibung“ hingewiesen. Praktisch wird in diesem Urteil das werdende Leben als menschliche Person angesehen. Deshalb schöpfte auch die Leiterin des *Pro-Life*-Büros der Erzdiözese Boston, Marianne Luthin, die Hoffnung, dass die Debatte über Lebensschutz und Abtreibung „neu eröffnet“ wird. Sie ist es schon, wie der begonnene Wahlkampf zeigt. David Masci vom Forschungsinstitut für Religion und öffentliches Leben weist auf einen gravierenden Unterschied zum letzten Präsidentschaftswahlkampf hin: 2004 hätten die Kandidaten beider Parteien noch versucht, in der Frage der Abtreibung beiden Seiten gerecht zu werden, indem sie sich für den Lebensschutz aussprachen, zugleich aber auf die bestehende Rechtslage hinwiesen. Nachdem die Gesetzeslage in Bewegung gekommen ist, müssten Republikaner und Demokraten jetzt eindeutig Farbe bekennen.

„*Pro Life* wird gewinnen!“ glaubt Professor Schwarz von der Columbia-Universität – und meint damit nicht den nächsten Wahlkampf, sondern die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens in allen Facetten.